



Verwaltungsvorlage Nr.: 0123/V 17

Kurzbezeichnung: FNP-Änderung Nr. 262 und Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

Anlage Nr.: 06c

Anlagentitel: Abwägung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 262

Umfang: 27 Seiten

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsvorschlag

Inhaltsverzeichnis

1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	2
2. Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr-Kreis	4
3. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet	7
4. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM	7
5. PLEdoc GmbH	8
6. Verizon Deutschland GmbH	10
7. Amprion GmbH	11
8. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	13
9. Thyssengas GmbH	15
10. E.ON SE	16
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
12. LWL-Archäologie für Westfalen	18
13. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	19
14. Entwässerung Stadt Witten	21
15. Naturgartenverein Bonn	22
16. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33	25
17. AVU Netz GmbH	25
18. GELSENWASSER AG	25
19. BOGESTRA Bochum	25
20. Ruhrverband, Regionalverband-West	25
21. Emschergenossenschaft/Lippeverband	26
22. Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung	26
23. Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet	26
24. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz	27

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
Gegenstand der Anregung	Abwägung
<p>1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 06.11.2020</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht werden zu den Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>1.1 Eigentum E.ON SE Die Plangebiete liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „<i>Helene Nachtigall</i>“ und „<i>Klosterbusch</i>“, über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern „<i>Mathilde II</i>“ und „<i>Stolberg III</i>“ sowie über dem auf Bleiglanz verliehenen Bergwerksfeld „<i>Fritz</i>“. Alle vorgenannten Bergwerksfelder befinden sich im Eigentum der E.ON SE (Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen).</p> <p>Mit dem an Sie gewandten Schreiben vom 16. Oktober 2020, dessen Durchschrift hier vorliegt, hat bereits die E.ON SE als Bergwerksfeldeigentümerin zu den beiden in Rede stehenden Planvorhaben Stellung genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 unter „Hinweise“ aufgenommen (siehe dazu auch Umgang mit der Stellungnahme der E.ON SE, lfd. Nr. 10).</p>
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
<p>1.2 Bergbauliche Verhältnisse Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und der Bergschadensgefährdung wird mitgeteilt, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den mittleren Plangebieten der in West-Ost-Richtung verlaufende „<i>Gesellschafts-Erbstollen</i>“ verzeichnet ist. Das Mundloch des vorgenannten Stollens liegt wenige Meter westlich des Plangebietes im nördlichen Randbereich des heutigen Oelbach-Mündungsteichs. Nach den hiesigen Unterlagen besitzt der Stollen nur eine geringmächtige Überdeckung von wenigen Metern bis zur Tagesoberfläche. Da die Festgesteinsüberdeckung möglicherweise die vierfache Höhe des Stollens unterschreitet, kann der Stollen auf die Tagesoberfläche im Plangebiet einwirken. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Tagesoberfläche im Bereich des Stollens einstürzen kann. Einen Hinweis hierauf liefert ein dokumentierter innerhalb der Plangebiete in den 1990er Jahren auf dem verzeichneten Stollenverlauf gefallener Tagesbruch.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird angeregt, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB eine Kennzeichnung des betreffenden Teilbereichs der Plange-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird im Bebauungsplan Nr. 262 das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als</p>

<p>bierte vorzunehmen (vgl. Stellungnahme sowie Anlage zur Stellungnahme der E.ON SE vom 16. Oktober 2020).</p> <p>Des Weiteren wird zur gutachterlichen Bewertung der (alt-) bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen empfohlen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/ Bergschadenkunde“ tätig sind (www.bra.nrw.de/3025617).</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens oder nachgeordneter Planungs-/Genehmigungsverfahren und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht zudem die Möglichkeit, die hier vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse zu unterrichten. Diese Einsichtnahme sollte schriftlich beantragt werden und kann, da sie markscheiderische Sachkenntnisse erfordert, auch durch einen beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.</p> <p>Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten in den Plangebieten bekannt ist.</p>	<p>Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>1.3 Artenschutz, Erlaubnis „Zukunftsenergie“ Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Abschließend und zur Vollständigkeit wird mitgeteilt, dass die Plangebiete über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Zukunftsenergie“ liegen. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München.</p> <p>Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.</p>	
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>1.4 Bearbeitungshinweis Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>2. Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr-Kreis Schreiben vom 19.11.2020</p> <p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme, die den Geräuschpegel für den östlich der Autobahn A 43 liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Heven nachhaltig senkt, zu schaffen. Geplant ist die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination parallel zur A 43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie einer entsprechenden Erschließung.</p> <p>Der geplante Standort wird derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB beurteilt. Im Flächennutzungsplan</p>	

<p>ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße im Süden des Plangebietes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt. Da die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 262 im Parallelverfahren durchgeführt. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die avisierten Planungsabsichten erhoben. Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>2.1 Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde wird erst im Rahmen der Offenlage ihre Stellungnahme abgeben, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vollständigen Informationen im Umweltbericht abgerufen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>2.2 Untere Wasserbehörde Es ist beabsichtigt östlich der A43 auf rd. 800 m Länge und 30 m Breite einen rd. 10 m hohen Lärmschutzwall mit rd. 3,0 m Kronenbreite zu errichten.</p> <p>Der unter dem geplanten Lärmschutzwall verlaufende Erbstollen wird durch einen Ersatzneubau aus Kanalrohren ersetzt.</p> <p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die FNP-Änderung und die Aufstellung des B-Plans. Für anfallendes Niederschlagswasser, welches insbesondere während der Bauzeit auf dem noch unbegrünten Wall zum Problem werden kann, wird eine Versickerungsmulde geplant. Diese ist im B-Plan Vorentwurf umlaufend um den Lärmschutzwall als 0,5 m breite Versickerungsmulde dargestellt. Vom Bodengutachter wurden entsprechende Beispielrechengänge durchgeführt.</p> <p>Die Planung sieht vor, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort in der vorgesehenen Mulde zu versickern.</p>	<p>Bezugnehmend auf den Erbstollen wird im „Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A 43“ (DMT, Februar 2021) festgestellt, dass der Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls tagesnah vom Gesellschaftserbstollen unterquert wird. Der Gesellschaftserbstollen in Witten-Heven soll vor dem Neubau des Lärmschutzwalls zwischen A43 und Kleinherbeder Straße als Wasserwegigkeit gesichert werden. Unter der Maßgabe, an der hydraulischen Wirkung des Stollens nichts zu verändern, empfiehlt der Gutachter, den Stollen im Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls abzubrechen und zur Besicherung der Wasserwegigkeit ein Kanalrohr DN 1100 zu verlegen.</p>
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>2.3 Untere Bodenschutzbehörde Zur Reduzierung der schalltechnischen Beeinträchtigung eines Wohngebietes plant die Stadt Witten, einen etwa 800 m langen, im Mittel 10 m hohen Lärmschutzwall entlang der A43 in Heven zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 4,5 ha. Mit der vorliegenden FNP-Änderung und der Aufstellung des dazugehörigen B-Plans sollen die planungsrecht-</p>	

lichen Voraussetzungen für diese Lärmschutzmaßnahme geschaffen werden.

Das für den Wall vorgesehene Gelände stellt sich derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutzter Freiraum dar. Das bedeutet, dass durch die geplante Maßnahme großflächig landwirtschaftlich genutzte Böden und Freiflächen dem Naturhaushalt entzogen werden. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes steht die geplante Maßnahme daher nicht im Einklang mit der gültigen Bundesbodenschutzgesetzgebung und den Vorgaben des Baugesetzbuches, in denen eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefordert ist.

Darüber hinaus ist in der Begründung zu den Bauleitplänen noch nichts zu der umweltchemischen Qualität des für den Lärmschutzwall vorgesehenen Materials festgelegt. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde müssen dazu zukünftig Aussagen gemacht werden, um eine abfall- und bodenschutzrechtliche Einschätzung der Maßnahme zu ermöglichen.

Augenblicklich ist daher eine Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde zum Projekt nicht möglich. Folgende Punkte müssen in den weiteren Planungsschritten (z. B. im Umweltbericht) bearbeitet bzw. beachtet werden:

1. Aufgrund des Umfangs der geplanten Materialaufschüttungen ist vorbereitend ein Bodenmanagementkonzept für den Bau des Lärmschutzwalls erforderlich. In diesem Konzept müssen alle Informationen zu Größe, Ausdehnung und Volumen der Aufschüttung exakt beschrieben und in Lageplänen und Schnitten dargestellt werden. Darüber hinaus müssen im Bodenmanagementkonzept die Qualität und die Herkunft der für die Aufschüttung vorgesehenen Materialien benannt werden.

Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag sowie insbesondere auch in der Nacht in den zur Autobahn am nächsten gelegenen Wohnbereichen im Ortsteil Heven soll durch eine aktive Lärmschutzmaßnahme eine deutliche Geräuscentlastung durch beständige Senkung des Geräuschpegels für die dortige Wohnbevölkerung erzielt werden. Diese Lärmschutzmaßnahme wird aus gutachterlicher Sicht explizit empfohlen. Die Planung sieht die Realisierung der Lärmschutzmaßnahme unmittelbar an der Lärmquelle, der A43, zur Optimierung des Lärmschutzes für die Wohnbevölkerung vor. Indem die geplante Lärmschutzmaßnahme auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden soll, stehen dieser Inanspruchnahme die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gegenüber.

Die Planung sieht eine Begrenzung der Ausdehnung der geplanten Lärmschutzwälle, Wall Nord und Wall Süd, auf 30 m Breite und deren maximalen Höhenentwicklung auf 10 m über Gelände vor. Hierdurch soll eine Optimierung der landschaftlichen Einbindung, eine Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß und zugleich die nachhaltige lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle erzielt werden. Des Weiteren sieht die Planung zur landschaftlichen Einbindung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen den beiden begrünten Lärmschutzwällen eine Begrünung der Lärmschutzwand vor. Die Grundfläche der beiden Wälle umfasst ca. 1,9 ha.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beschrieben werden.

Der Anregung wird gefolgt. Die aufgeführten erforderlichen Informationen zu Größe, Ausdehnung, Volumen der Aufschüttung, entsprechende Lagepläne und Schnitte werden in einem Bodenmanagementkonzept beschrieben bzw. dargestellt. Darüber hinaus werden im Bodenmanagementkonzept die Qualität und die Herkunft der für die Aufschüttung vorgesehenen Materialien benannt. Das Bodenmanagementkonzept wird dem Bebauungsplan Nr. 262 zugrunde gelegt.

<p>2. Damit die im Baufeld beanspruchten Böden nach Bauabschluss ihre natürlichen Bodenfunktionen im Naturhaushalt wieder umfassend erfüllen können, ist vor und während der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Fachgutachter vorzusehen. Der Fachgutachter übernimmt die Aufgaben im Sinne des Bodenschutzes wie sie im Fachbericht 81 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen von 2017 „Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung in Nordrhein-Westfalen“ festgelegt sind. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vom September 2019 ist zwingend zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird im Bodenmanagementkonzept thematisiert. Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung werden zudem an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>
<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>3. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet Schreiben vom 21.10.2020</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilt die Westnetz GmbH mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Höchstspannungsleitungen (Strom) • jedoch keine Stromversorgungsleitungen • keine Gasversorgungsleitungen • keine Hochdruckleitungen (Gas) <p>des Unternehmens befinden.</p> <p>Bezüglich der Höchstspannungsleitungen (Strom) wurden die Unterlagen an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Auskunft betrifft nur die Anlagen, Kabel und Leitungen des Strom- und Gasverteilungsnetzes, die vom Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet der Westnetz GmbH betreut werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>4. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Schreiben vom 30.10.2020</p> <p>Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die zugesandten Planunterlagen wurden an die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erfolgt von dort ggf. eine separate Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. PLEdoc GmbH

Schreiben vom 03.11.2020

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG016005001	300	1-b, 2	8	Thomas Hinz 02304/939-00 Schwerte
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	ausser Betrieb	RG016005001	300	1-b, 2	siehe Bestandsplan	Thomas Hinz 02304/939-00 Schwerte
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG064000000	700	124, 125, 126	8	Thomas Hinz 02304/939-00 Schwerte
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	ausser Betrieb	RG064000000	800	124, 125, 126	siehe Bestandsplan	Thomas Hinz 02304/939-00 Schwerte
5	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	in Betrieb	OGE999064005			1 - 2	Thomas Hinz 02304/939-00 Schwerte

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der Gas-LINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, werden diese nachfolgend als Versorgungsanlagen bezeichnet.

Die Vorentwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 262 -Hev- „Lärmschutzwall A43“ der Stadt Witten sowie dem Bebauungsplan Nr. 262 wurden ausgewertet. Im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind die Verläufe der Versorgungsanlagen bereits dargestellt.

Details zu den Versorgungsanlagen sind den beige-fügten Bestandsplänen zu entnehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

<p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.</p> <p>5.1 Flächennutzungsplan Die PLEdoc GmbH geht davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans kann die PLEdoc GmbH <u>nicht zustimmen</u>, da über den Versorgungsanlagen eine Aufschüttungsfläche ausgewiesen ist. Die PLEdoc GmbH bittet um Änderung der Planung im Flächennutzungsplan.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Zustimmung kann nur dann geben werden, wenn wie bereits im Bebauungsplan ausgewiesen, im Kreuzungsbereich der Versorgungsanlagen alternativ eine Lärmschutzwand mit den entsprechenden Vorgaben errichtet wird.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung Nr. 262 eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 6b zur Vorlage 0123/V 17).</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>5.2 Bebauungsplan Im Bebauungsplan ist als Eigentümer der Versorgungsanlagen die Ruhrgas AG eingetragen. Richtig ist, dass die Versorgungsanlagen im Eigentum der Open Grid Europe GmbH stehen. Die PLEdoc GmbH bittet dies im Planwerk zum Bebauungsplan entsprechend zu ändern.</p> <p>Unter Punkt 8 der Begründung "<u>Nachrichtliche Übernahme</u> von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen" ist niedergelegt, dass die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Versorgungsträger beachtet werden. Mit dieser Aussage ist die PLEdoc GmbH einverstanden.</p> <p>Der Errichtung einer <u>3,5 m hohen Lärmschutzwand</u> anstelle des Lärmschutzwall (siehe Abb.9) stimmt die Open Grid Europe GmbH zu. Die Lärmschutzwand ist im Kreuzungsbereich mit den Versorgungsanlagen auf einem Torisionsbalken zu erstellen. Die Fundamente des Torisionsbalkens sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Damit die Standsicherheit der Lärmschutzwand gewährleistet ist, müssen die Fundamente 60 cm unter den Versorgungsanlagen gegründet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird „Ruhrgasleitungen“ durch „Leitungen der Open Grid Europe GmbH“ ersetzt.</p> <p>Die Hinweise zur Ausgestaltung der Lärmschutzwand auf Fundamenten sind nicht Inhalt der Bauleitplanung, sondern Gegenstand der nachfolgenden Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<p>Die am Fuße des <u>Erdwalls</u> vorgesehene Mulde darf nur außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden. Laut gutachterlicher Stellungnahme, Teil 1, soll umlaufend vor dem Wallfuß eine angemessene Versickerungsanlage (Mulde) installiert werden.</p> <p>Die außer Betrieb befindliche Ferngasleitung kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.</p> <p>Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von durch die PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren wird gebeten.</p> <p>Gemäß vorliegender Unterlagen verläuft in dem angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage, die von <u>nachfolgender Gesellschaft</u> beauskunftet wird:</p> <p>GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main</p> <p>Abschließend teilt die PLEdoc GmbH mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von ihr verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden. • Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von ihr verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden. <p>Anlagen: Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation Anweisung(en)</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Versickerungsmulde vor dem Wallfuß liegt beim Wall Nord wie auch beim Wall Süd im Vorentwurf des Bebauungsplanes außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verizon Deutschland GmbH wurde ebenfalls beteiligt und um Stellungnahme gebeten (siehe dazu auch Umgang mit der Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH, lfd. Nr. 6).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	
<p>6. Verizon Deutschland GmbH Schreiben vom 10.11.2020</p> <p>Hiermit teilt die Firma Verizon Deutschland GmbH mit, dass sie in dem betroffenen Bereich einen Leitungsbestand hat. Dieser darf nur nach Zustimmung und Absprache der Firma Verizon Deutschland GmbH in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden.</p> <p>Die beiliegende Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen ist Bestandteil dieser Auflage.</p>	<p>Nach eigenen Angaben der Firma Verizon Deutschland GmbH sind die in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen enthaltenen Maße unverbindlich, und die Lage der Versorgungsleitungen ist durch Suchgräben festzustellen. Unter Einhaltung eines 6,00 m breiten Abstandes von der westlichen Plangebietsgrenze entlang der A 43 beträgt die Breite des Lärmschutzbauwerkes etwa 30 m mit einer 0,5 m breiten umlaufenden Versickerungsmulde. Insoweit</p>

<p>Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.</p> <p>Kontaktdaten für die weitere Abstimmung der Maßnahme: Hartmut Dorsch Office: +49 40 30 33 40 191 Mobile: +49 174 989 0242 E-Mail: hartmut.dorsch@de.verizon.com</p> <p>Anlage(n): Kabelschutzanweisung Bestandspläne</p>	<p>würde der Leitungsbestand im Grenzbereich Fahrbahnrand A43 und westlicher Grenze des Bebauungsplangebietes von der Lärmschutzmaßnahme nicht unmittelbar berührt. Der Leitungsverlauf des Leitungsbestandes der Verizon Deutschland GmbH wird nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>7. Amprion GmbH Schreiben vom 05.11.2020</p> <p>110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten, BL. 4339 (Maste 46 bis 47)</p> <p>Über den Geltungsbereich der Bauleitplanung verläuft in ihrem 2 x 34,00 m = 68,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen wurde bereits in dem der o. g. BIL-Meldungen zugehörigen zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Vorentwurf) im Maßstab 1: 1000 vom 16.09.2020 nachrichtlich eingetragen. Der Leitungsverlauf kann auch dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnommen werden. Die Amprion GmbH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>7.1 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Dem o. g. Bauleitplan stimmt die Amprion GmbH unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Lärmschutzmaßnahme wird – wie im v. g. Bebauungsplan eingetragen – teilweise als Lärmschutzwand und teilweise als Lärmschutzwand ausgeführt. • Die Lärmschutzwand erhält gemäß der Abb. 6 im Textteil der Begründung, Seite 10 eine Höhe von maximal 3,5 m über GOK (bei einer Geländehöhe von 78,5 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 82,0 m über NHN). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

<p>• Die Erdwallkrone darf im Schutzstreifen die geplante Höhe von 10,0 m über GOK (88,5 m über NHN) bei einem Böschungsverhältnis 1:1,5 erst in einem Abstand von mindesten 28 m von der Leitungssachse erhalten.</p> <p>• Im Bereich der Lärmschutzwand dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,0 m erreichen. Der Lärmschutzwall darf im Schutzstreifen der Freileitung nur mit niedrigwachsenden Sträuchern bepflanzt werden. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund wird darum gebeten, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <p>• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von der geplanten Lärmschutzmaßnahme und ggf. weiteren einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“</p> <p>Gegen die geplante Flächennutzungsplan-Änderung bestehen aus Sicht der Amprion GmbH keine Bedenken.</p> <p>Die Amprion GmbH bittet darum, die v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und sie weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan Nr. 262 wird eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Vorgaben zu Gehölzen in den Randbereichen und im Umfeld der Leitungen werden im Umweltbericht berücksichtigt. In den Bebauungsplan Nr. 262 wird eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 262 unter „Hinweise“ aufgenommen. Damit wird der Anregung gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>tuell nicht vorgesehen.</p>	
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>8.2 Resultierende Maßnahmen In den Planunterlagen fehlen detaillierte Angaben zur Ausführung der Gründung für die Lärmschutzwand. Der Vorhabenträger hat hierzu geeignete Pläne vorzulegen, die eine Beurteilung ermöglichen. Möglicherweise wird die Verlängerung des Mantelrohres /Schutzrohres notwendig, falls ein ungehinderter Zugang nicht mehr möglich sein sollte.</p> <p>Die genaue Lage der Sauerstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) einschließlich der Lage des Mantelrohrendes auf Höhe der geplanten Lärmschutzwand ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen zu ermitteln. Rechtzeitig vor Baubeginn sind Abstimmungen zur Sicherung der Fernleitung zu treffen.</p> <p>Während der Bauarbeiten ist das Überfahren der Sauerstoffleitung durch Schwerlastfahrzeuge nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der statischen Belastung ist ein statischer Nachweis gem. VdTÜV-Merkblatt 1063 "Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingerdeter Stahlleitungen" zu erarbeiten. Aus dem statischen Nachweis können sich Maßnahmen zum Schutz der Sauerstoff Fernleitung ergeben. Die Kosten der Berechnung und der sich daraus ergebenden Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Zur Abgrenzung der Interessen der Stadt Witten und der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) erforderlich. Einen Entwurf des IAV werden wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Hinweise zur Ausgestaltung der Gründung der Lärmschutzwand sind nicht Inhalt der Bauleitplanung, sondern Gegenstand der nachfolgenden Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der IAV ist nicht zwischen der Stadt Witten und der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH abzuschließen, sondern zwischen dem Vorhabenträger und der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Der IAV ist vor Umsetzung der Maßnahme abzuschließen, der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>8.3 Weitere Anforderungen 1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Fernleitung sind vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und Air Liquide zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH sind Aktivitäten im Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Arbeiten im Bereich der Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015" strikt einzuhalten ist (s. Anlage).</p>	<p>Die in der Stellungnahme der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH unter den Punkten 1. bis 9. dargelegten Anforderungen und Hinweise werden zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Sauerstoffleitung FL 013 mit Schutzstreifen wurde bereits nachrichtlich in den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 übernommen.</p>

<p>3. Unmittelbar vor Baubeginn soll das Einmessen / Abstecken der Trassenachse erfolgen. Vorhandene Schilderpfähle, Grenzsteine und Polygonpunkte sind zu erfassen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme eine Standortänderung von Schilderpfählen ergeben, sind diese nach Abstimmung mit ALD neu zu setzen und einzumessen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollen der ALD Pläne (Längsschnitte, Höhen-schnitte) mit Eintrag der Fernleitung zur Verfügung gestellt werden. Details sind mit ALD rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>4. Die Fernleitung ist kathodisch geschützt. Bei Kreuzung der Fernleitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.</p> <p>5. Die Schutzstreifenbreite der Sauerstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL. Abs. 3.3).</p> <p>6. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene Fernleitung FL 013 in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Außen-Umhüllung) der ALD-Fernleitung beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.</p> <p>7. Baumaßnahmen im Bereich der Fernleitung FL 013 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE - Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.</p> <p>8. Diesem Schreiben sind ein Übersichtsplan mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens sowie die relevanten Bestandspläne (Lageplan/Höhenprofil) beigelegt.</p> <p>9. Der Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 12 Monaten. Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH gerne bereit einen aktuellen Leitungsplan zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Anlage(n): Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O2/N2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015, (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)</p> <p>Übersichtsplan Sauerstoffleitung FL 013 mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens, Stand: 10.11.2020</p> <p>Bestandsplan FL013, DN 250, PN 64, Bochum-Dortmund, Lageplan, Zeichnungs-Nr.: 792.51859, Blatt 31</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Sauerstoffleitung FL 013 mit 6m breiten Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Vorwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
--	--

<p>Bestandsplan FL013, DN 250, PN 64, Bochum-Dortmund, Höhenprofil, Zeichnungs-Nr.: 792.51859, Blatt 32</p>	
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>9. Thyssengas GmbH, Dortmund Schreiben vom 20.10.2020</p> <p>Die Thyssengas GmbH teilt mit, dass von der Maßnahme keine Anlagen ihrer Gesellschaft betroffen werden.</p> <p>Als Anlage wird ein Übersichtsplan, übersandt, in dem Gasfernleitungen im Nahbereich eingetragen sind. Sollte der Bereich erweitert werden, so ist eine erneute Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.</p> <p><u>Anlagen</u> TG_20201019_0012_V01_Auskunft_Übersicht.pdf TG_20201019_0012_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>10. E.ON SE, Essen Schreiben vom 16.10.2020</p> <p>Die E.ON SE hat den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Vorentwurf zur Begründung vom 16.09.2020 entnommen.</p> <p>Die E.ON SE stellt fest, dass ihre Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde.</p> <p>Die erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262 lautet wie folgt:</p> <p>10.1 Hinweise Uraltbergbau Der o.a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.</p> <p>Im mittleren Bereich des Bebauungsplans entnimmt die E.ON SE den Archivunterlagen Hinweise auf tagenahen Uraltbergbau, der geplante Bauvorhaben gefährden kann. In diesem Zusammenhang macht die E.ON SE darauf aufmerksam, dass sich in dem v.g. Bereich der im 19. Jahrhundert angelegte und verlassene Gesellschafts-Erbstollen befinden kann, dessen Zustand und Lage ihr nicht bekannt sind. Nach den Archivunterlagen verläuft der alte Erbstollen in West-Ost Richtung durch den Geltungsbereich.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird im Bebauungsplan Nr. 262 das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p> <p>Der Gesellschafts-Erbstollen wurde bereits nachrichtlich in den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 übernommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>10.2 Abbau Dritter, Gesellschafts-Erbstollen Zudem weist die E.ON SE darauf hin, dass im gesamten Bereich des Bebauungsplanes nach den geologischen Gegebenheiten Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die E.ON SE hat daher den v.g. Bereich des Gesellschafts-Erbstollens unter Berücksichtigung der Lagegenauigkeiten in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1: 2500 (DIN A3) großzügig gekennzeichnet als:</p> <p>Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB).</p> <p>Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird im Bebauungsplan Nr. 262 das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Der Gesellschafts-Erbstollen wird nachrichtlich in den Bebauungsplanes Nr. 262 übernommen. Zudem liegt dem v.g. Bebauungsplan ein „Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A 43“ (DMT, Februar 2021) zugrunde. Demgemäß soll der Gesellschafts-Erbstollen in Witten-Heven vor dem Neubau des Lärmschutzwalls zwischen A43 und Kleinherbeder Straße als Wasserwegigkeit gesichert werden. Unter der Maßgabe, an der hydraulischen Wirkung des Stollens nichts zu verändern, empfiehlt der Gutachter, den Stollen im Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls abzubringen und zur Besicherung der Wasserwegigkeit ein Kanalrohr DN 1100 zu verlegen.</p> <p>Damit wird der Anregung gefolgt.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>10.3 Einsichtnahme amtliches Grubenbild Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weiterer informativen alten Kartenunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird hingewiesen.</p> <p>Kopie dieses Schreibens nebst Plankennzeichnung erhält die Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 in Dortmund zur Kenntnisnahme.</p> <p>Anlage Planunterlage</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 15.10.2020</p>	

<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>11.1 Anzeige Beginn und Ende Baumaßnahme Es wird gebeten den Beginn und das Ende der Baumaßnahme (bitte einschließlich der Bezugnahme zum TÖB Vorgang BAIUDBw I 3) unter folgender Anschrift anzuzeigen:</p> <p>Landeskommando Hessen Fachbereich Verkehrsinfrastruktur Moltkering 9 65189 Wiesbaden</p> <p>Email: LKdoHEVerklnfra@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>12. LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 08.10.2020</p> <p>In der näheren Umgebung des Plangebietes sind bereits einige archäologische Fundstellen verschiedener Epochen (Vorgeschichte, Steinzeit, Kaiserzeit, Mittelalter) bekannt. Diese lassen ein Vorhandensein von Siedlungs- und/oder Bestattungsplätzen in dem Areal vermuten. Südlich des Vorhabengebietes wurden bei Straßenbaumaßnahmen in den 1960er Jahren bereits steinzeitliche Siedlungsreste dokumentiert. Siedlungen und Bestattungsplätze der Ur- und Frühgeschichte haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In der Nähe der Siedlungen liegen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze und umgekehrt.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Nähe zum Oelbach, der mit einem etwas anderen Verlauf als heute schon in der Preußischen Uraufnahme verzeichnet ist, um einen siedlungsgünstigen Bereich. Bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Nähe bevorzugt gesiedelt wurde.</p> <p>Aufgrund der in der Umgebung bereits bekannten Fundstellen und der siedlungsgünstigen Lage, ist auch innerhalb des Plangebietes ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu vermuten.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet.</p>

<p>Um über Art und Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen entscheiden zu können, bitten der LWL zunächst um weitere detaillierte Informationen zu der Planung. In welchem Umfang und welcher Tiefe sind im Rahmen der Umsetzung der Planung Bodeneingriffe notwendig?</p> <p>Erst wenn diese Informationen vorliegen, wird es möglich sein eine konkrete Stellungnahme abzugeben.</p> <p><u>Schreiben vom 04.03.2021</u></p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse zu den Bodenverhältnissen sowie der relativ geringen Bodeneingriffe und der Nähe zur bestehenden Autobahn, deren Bau zu Störungen im Untergrund geführt haben könnte, gehen wir davon aus, dass keine Bodendenkmalsubstanz durch das Vorhaben tangiert wird.</p> <p>Archäologische Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig.</p> <p>Für den Fall, dass wider Erwarten archäologische Befunde oder Funde bei der Umsetzung der Planung aufgedeckt werden, bitten wir um Beachtung des folgenden Hinweises: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Die entsprechenden Informationen wurden dem LWL zur Verfügung gestellt. Zur weiteren Einschätzung zu notwendigen archäologischen Maßnahmen siehe Schreiben des LWL vom 04.03.2021</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 aufgenommene Hinweis zur „Bodendenkmalpflege“ wird entsprechend der Formulierung des LWL angepasst. Die Anzeige von Entdeckungen wird zudem im Umweltbericht aufgeführt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>13. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 09.11.2020</p> <p>Die Autobahnniederlassung Hamm ist für den Betrieb und die Unterhaltung des hier in Rede stehenden Streckenabschnitts der Bundesautobahn (BAB) A43 zuständig. Daher wurden bereits Voranfragen hinsichtlich der Machbarkeit einer Lärmschutzeinrichtung so-</p>	

<p>wohl vom Vorhabenträger, als auch von der Stadt Witten an die ANL Hamm herangetragen.</p> <p>13.1 Genehmigung Mit unserem Schreiben vom 12.08.2015 (AZ. 2010/30100/130/2.10.02.14) an die Stadt Witten, hatten wir bereits im Rahmen einer Voranfrage eine mögliche Genehmigung durch den Straßenbaulastträger in Aussicht gestellt, wenn folgenden Forderungen nachgekommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es ist ein 6-streifiger Ausbau der BAB A43 zu berücksichtigen, dazu ist ein Abstand von mindestens 10 Metern vor der vorhandenen bundeseigenen Grundstücksfläche einzuhalten. • Es sind im Rahmen des Antragsverfahrens die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz zu berücksichtigen. • Es sind ausschließlich private Grundstücke zu überbauen. Die hierzu u.a. notwendigen Grundstücke des Bundes (Gem. Heven, Flur 26, Flurstck. 103 u. 194) sind durch den Vorhabenträger zu erwerben. • Die Unterhaltung des Lärmschutzwalls / der Lärmschutzwand obliegt dem Vorhabenträger / Betreiber. 	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bestätigt mit Schreiben vom 03.12.2020, dass die fernstraßenrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Wall einschließlich vorgelagerter Entwässerungsmulde in einem Abstand von 6 m von der jetzigen BAB – Grundstücksgrenze errichtet wird, damit ein späterer sechsstreifiger Ausbau möglich ist. Im Bebauungsplan Nr. 262 wird die Lage der Lärmschutzwälle, einschließlich Entwässerungsmulde, und der Lärmschutzwand mit einem Abstand von 6,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>13.2 Oberflächenentwässerung und Leitungen Ferner muss die Oberflächenentwässerung der Wall-Wand-Kombination in einem gesonderten Graben erfolgen. Dieser ist außerhalb bundeseigener Flächen, direkt am Böschungsfuß des Lärmschutzwalls anzuordnen. Ein Einleiten von Oberflächenwasser in die BAB-Entwässerung ist nicht gestattet.</p> <p>Leitungen (z.B. AUSA-Kabel), Kanäle und sonstige Einrichtungen der Bundesautobahn, die sich im Bereich des geplanten Lärmschutzwalls befinden, sind – wenn möglich – zu verlegen; ein Überbauen ist nicht gestattet. Die Kosten der Verlegung trägt der Vorhabenträger.</p>	<p>Die Entwässerungsplanung zum B-Plan Nr.262 (Büro für Umweltgutachten, Dr. Reinhard Diekmann, 2021) sieht ca. 0,40 m tiefe Mulden mit einer Breite von 0,50 m umlaufend zu den beiden Lärmschutzwällen vor. Es wird gutachterlich belegt, dass die umlaufenden Mulden ausreichend dimensioniert sind, um das ablaufende Wasser dort versickern zu lassen. Damit wird der Anregung gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>13.3 Abstand Wall zur BAB A43 (E-Mail vom 03.12.2020) Bzgl. des Abstands zur BAB bleibt der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Aussage in der E-Mail vom 11.07.2018:</p> <p><i>„Die fernstraßenrechtliche Ausnahmegenehmigung kann in Aussicht gestellt werden, wenn der Wall einschließlich vorgelagerter Entwässerungsmulde in einem Abstand von 6 m von der jetzigen BAB – Grundstücksgrenze errichtet wird, damit ein späterer sechsstreifiger Ausbau möglich ist.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 unter „Hinweise“ aufgenommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>14. Entwässerung Stadt Witten Schreiben vom 03.11.2020</p> <p>Aus Sicht der Entwässerungsplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.</p> <p>Die Aussagen zu den Belangen der geplanten Oberflächenentwässerung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers sind in der Gutachterlichen Stellungnahme und in der Hydrologischen Einschätzung enthalten und unter Punkt 6 der Anlage 4 (Vorentwurf der Begründung zum B-Planes) ausführlich beschrieben.</p> <p>14.1 Starkregenvorsorge Aus Sicht der Starkregenvorsorge bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Für das Plangebiet besteht teilweise eine hohe Gefahr bei Starkregen. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, wie es statistisch gesehen alle 100 Jahre vorkommt, können im Plangebiet Wasserstände von mehr als 50 cm auftreten. Der entsprechende Auszug aus der Starkregengefahrenkarte ist beige-fügt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Vorhabens bei Starkregen ist aber voraussichtlich nicht gegeben. Der geplante Wall wirkt – auch nach Aussage des Gutachters – als Sperre für das Oberflächenwasser, das sich z.Zt. im Plangebiet sammelt. Um Überflutungen bei Starkregen an anderer Stelle zu vermeiden, ist der verloren gehende natürliche Rückhalteraum auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beschrieben werden. In diesem Rahmen werden auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ermittelt und beurteilt. Insoweit wird der Anregung gefolgt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>	

<p>14.2 Versickerung des Oberflächenwassers Das dem Wall zufließende Oberflächenwasser soll mittels einer umlaufenden Versickerungsmulde versickert werden. Dieses ist im Sinne der Starkregenvorsorge zu befürworten. Allerdings ist es – aufgrund der o.g. Starkregengefahr – dringend zu empfehlen, die Versickerungsanlage für ein 100-jähriges Regenereignis auszulegen oder einen entsprechenden Überflutungsnachweis zu führen.</p> <p>Zudem muss sichergestellt sein, dass die Funktionsfähigkeit der Versickerungsmulde nicht aufgrund von zufließendem Grundwasser gemindert wird. D.h. die Sohle der Mulde sollte nicht zu tief vorgesehen werden. Eine Muldentiefe von maximal 30 cm wird empfohlen. Von einer nicht oberflächennahen Art der Versickerung wird abgeraten.</p> <p>Zusätzlich wird empfohlen, auf eine Neuversiegelung des Untergrundes im Plangebiet möglichst zu verzichten, bzw. eine versickerungsfähige Ausfertigung der Befestigung zu wählen.</p> <p>Anlage Ausschnitte Starkregengefahrenkarte</p>	<p>In der gutachterlichen Stellungnahme (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, 04.03.2020) wird ausgeführt, dass das von dem Feld und von der Wall-Ostseite abfließende Wasser sich folglich östlich entlang des Erdwalls an der tiefsten Stelle sammelt. Gutachterlich wird belegt, dass auch bei diesem theoretischen Szenario die anfallenden Wässer versickert werden können. Gemäß der Entwässerungsplanung zum B-Plan Nr. 262 (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, 2021) sollen umlaufend zu den beiden Wällen ca. 0,40 m tiefe Gräben mit einer Breite von 0,50 m an der Grundfläche angelegt werden, um das abfließende Wasser aufnehmen zu können. Die durchgeführten Berechnungen für ein 100-jähriges Regenereignis zeigen auf, dass die vorgesehene Muldendimensionierung, bei verzögerten Ablaufzeiten, ausreichend ist. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes wird in der gutachterlichen Stellungnahme (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, 04.03.2020) festgestellt, dass voraussichtlich nur die oberflächennahe Versickerung (Muldenversickerung) anwendbar ist. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme werden Muldentiefen von 0,40 cm ebenfalls als vertretbar angenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrunderkundung/ Gründungsberatung (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, 04.03.2020) wird zum Baugrund festgestellt, dass die flächig vorhandene, geschlossene Lehmschicht (Schluff) im Untergrund für das Vorhaben von Vorteil ist. Es erfolgt der Hinweis, dass ein durchlässigerer Boden (z.B. Sand) u. U. in der Folgezeit zu lokalen Unterströmungen und zur Gefährdung der Standsicherheit des Walls führen könnte. Insofern wird der Anregung gefolgt.</p>
<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>15. Naturgartenverein Bonn Schreiben vom 11.11.2020</p> <p>15.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Naturgartenvereins Bonn, möchte ich, Dipl.-Ing Landespflege Dorothea Schulte folgende Anregungen</p>	

<p>für die obengenannten Änderungen mitteilen:</p> <p>Durch das Bauwerk wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein.</p> <p>Der Vorschlag dazu wäre: Das Bauwerk mit der entsprechenden Bepflanzung sollte in Gänze nicht höher, als der westlich der A43 parallel zur Autobahn gehende Wall mit Begrünung werden, da sonst die sanfte Hügelkette des Kalwes od. Bo. Querenburg´s verstellt würde.</p> <p>Auch sollte der Wall nicht als technisches Bauwerk mit einer Höhe durchgehend und mit der gleichen Wallbreite, im trapezförmigen Querschnitt erfolgen, sondern die technischen Maße teilweise überschreiten, um unterschiedliche Höhen, Tälchen und Hangbreiten zu erreichen. So würde sich der Wall besser in die Landschaft integrieren.</p>	<p>Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beschrieben werden. In diesem Rahmen werden auch die Auswirkungen u.a. auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ermittelt und beurteilt werden. Um jedoch die landschaftliche Einbindung und zugleich die lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle, Wall Nord und Wall Süd, zu optimieren, wurde im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 eine maximale Höhenentwicklung auf 10 m über Geländeneiveau (Normalhöhennull NHN) begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vorgabe des Baugesetzbuches mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen wird nur das notwendige Maß an Grund und Boden in Anspruch genommen. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme von Grund und Boden, z.B. durch Überschreitung der technischen Maße der Lärmschutzwälle wird nicht vorgenommen. Eine Unterschreitung der Maße der Lärmschutzwälle zur Modellierung von Tallagen wird ebenfalls nicht vorgenommen, da somit die Zielerreichung der Planung, hier: deutliche Geräuschenlastung der Bevölkerung, nicht erreicht werden kann. Im Umweltbericht wird die Einbindung des Lärmschutzwalls in die Landschaft durch Begrünung aufgezeigt und dargestellt, dass eine Verstellung der Sichtbeziehung zur Hügelkette des Kalwes nicht zu erwarten ist. Der Anregung zur Überschreitung der technisch geforderten Maße bzw. zur Modellierung von Tallagen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	
<p>15.2 Pflanz- und Gehölzbestand</p> <p>Die vorhandene Randbepflanzung zum Acker hin, zeigt einen stark invasiven Brombeerbesatz und auch die Kanadische Goldrute ist, als invasiver Neophyt (schwarze Liste der Unionsliste, Quelle http://bfm.info/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_438.pdf) hier vorkommend. Dieser Besatz von invasiven Pflanzen, sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen möglichst intensiv gerodet und entsorgt werden.</p> <p>Andererseits gibt es auch Gehölze, wie zum Beispiel Populus tremula und Salix caprea, die einen hohen Wert für Insekten (insbesondere Schmetterlinge, darunter auch gefährdete Arten) und Vögel haben. Diese sollten daher möglichst erhalten bleiben und neu wie-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme und Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Ein Hinweis zum Umgang mit Neophyten wird im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Begrünung des Lärmschutzwalls und der Ersatzmaßnahmenfläche wird der Wert der Fläche für Insekten- und Vogelarten verbessert.</p>

<p>der mit angepflanzt werden.</p>	
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>15.3 ASP I - vorgeschlagene Gehölzarten Zu den vorgeschlagenen Gehölzarten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Fa. Weluga wird Folgendes geäußert: Der vorgeschlagene Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) sollten nicht in zu hoher Stückzahl angewendet werden, da sie durch Ausläufer große Flächen abdecken können und so zur Verringerung der Gehölzartenvielzahl beitragen werden. Der Sommerflieder, ob nun der <i>Buddleja davidii</i> oder der <i>Syringa vulgaris</i> gemeint wird, ist in beiden Fällen nicht heimisch und wird als potenziell invasiv angesehen. Der <i>Buddleja davidii</i> ist in der grauen Liste BfN Skript 352 Tab.1 und der <i>Syringa vulgaris</i> in der schwarzen Liste BfN Skript 438/2016 Unionsliste zu finden. Von beiden Arten rate ich also dringend ab, diese in Natur- und Landschaft anzuwenden. Stattdessen werden folgende heimische Arten passend zu den Standortbedingungen zusammen gestellt: <u>Walkkuppe:</u> Nicht zu hoch, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinflussen: <i>Rosa villosa</i> => wertvoll für => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Rosa canina</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Lonicera xylosteum</i> => Schmetterlinge, Hummeln, Vögel <i>Cornus mas</i> => Frühblüher => Insekten=> Wildbienen, Vögel, Säugetiere <u>Hänge:</u> Zur A43 hin: <i>Ligustrum vulgare</i> => Schmetterlinge, Wildbienen, Vögel <i>Sambucus nigra</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Rosa stylosa</i> => Käfer, Vögel, Säugetiere <i>Rosa gallica</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere Zur Ackerseite hin: <i>Cornus mas</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Juniperus communis</i> => Schmetterlinge, Vögel, Säugetiere <i>Malus sylvestris</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Rosa canina</i> => Wildbienen, Vögel, Säugetiere <i>Sorbus aria</i> Fliegen, Vögel, Säugetiere <i>Sorbus aucuparia</i> => Fliegen, Vögel, Säugetiere <u>Retentionsmulden:</u> <i>Euonymus europaeus</i> => Fliegen, Vögel, Säugetiere <i>Frangula alnus</i> => Fliegen, Vögel, Säugetiere <i>Rhamnus cathartica</i> => Fliegen, Vögel, Säugetiere <i>Ribes alpinum</i> => A43 hin => Schmetterlinge, Wildbienen, Hummeln <i>Salix caprea</i> (Ackerseite) => Schmetterlinge, Wildbie-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Verwendung nicht heimischer und nicht lebensraumtypischer Gehölzarten wird verzichtet</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Liste geeigneter Gebüscharten wird im Umweltbericht aufgeführt. Zudem wird in den Bebauungsplan Nr. 262 eine textliche Festsetzung zu zulässigen Straucharten aufgenommen. Aus Sicherheitsgründen werden im Bereich der Leitungstrassen und der Versickerungsmulde keine Gehölze gepflanzt.</p>

nen Saluix aurita => Schmetterlinge, Wildbienen, Hummeln Salix viminalis => Wildbienen, Hummeln, Käfer Sambucus nigra => Wildbienen, Vögel, Säugetiere	
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
16. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Soest Schreiben vom 13.10.2020 Gegen die geplante Maßnahme wird aus Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
17. AVU Netz GmbH Schreiben vom 04.11.2020 Im Bereich des Bebauungsplanes betreibt die AVU Netz GmbH keine Leitungsanlagen und hat somit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die dort vorhandenen Freileitungen werden von der Amprion AG bzw. der Westnetz GmbH betrieben. Eine Beteiligung dieser beiden Unternehmen ist sicherlich sinnvoll und notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
18. GELSENWASSER AG Schreiben vom 03.11.2020 Von Seiten der GELSENWASSER AG werden keine Anregungen zum Verfahren vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
19. BOGESTRA Bochum Schreiben vom 05.11.2020 Gegen die vorgestellte Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
20. Ruhrverband, Regionalverband-West Schreiben vom 11.11.2020 Zur Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB teilt der Ruhrverband mit, dass er keine Bedenken bzw. Pla-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>nungen, Anmerkungen o.ä. zur Beteiligung hat.</p> <p>Die Flächen des Ruhrverbands befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahnachse.</p>	
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>21. Emschergenossenschaft/Lippeverband Schreiben vom 20.10.2020</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der Verfahren der Bauleitplanung liegt außerhalb der Grenzen des Verbandsgebietes. Die Emschergenossenschaft/der Lippeverband sind daher von der Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>22. Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 04.11.2020</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>23. Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet Schreiben vom 03.11.2020</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet ist als Träger öffentlicher Belange über die Planungen mit der Bitte um Stellungnahme informiert worden.</p> <p>Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken und Anregungen zu den jetzt vorliegenden Planvorhaben vorgetragen.</p> <p>Die überlassenen Unterlagen wurden zu den Akten genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>24. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschl. anlagen- bezogener Umweltschutz Schreiben vom 15.10.2020</p> <p>Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine abfall- oder immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	